

*Jugendordnung des
Segler-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.
in der Beschlussfassung vom 12.03.2011*

§1 Seglerjugend Schleswig-Holstein

- I Die Seglerjugend Schleswig-Holstein ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein (SVSH). Sie verwaltet sich selbst.
- II „Jugendliches Mitglied“ eines Verbandsvereins im Sinne dieser Jugendordnung sind Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- III Die jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine sollen von einem Jugendwart vertreten werden. Die Jugendwarte der Vereine sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vereinsvorständen Sitz und Stimme haben.

§2 Organe

Organe der Seglerjugend Schleswig-Holstein sind:

- I das Landesjugendseglertreffen
- II der Landesjugendseglerausschuss
- III der Landesjugendobmann

§3 Landesjugendseglertreffen Schleswig-Holstein

- I Das Landesjugendseglertreffen ist insbesondere zuständig für:
 - 1. Empfehlungen zur Förderung des Jugendsegelns an den SVSH
 - 2. Änderungen der Jugendordnung
 - 3. Beratungen und Beschlüsse zur Verwendung der vom SVSH für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel
 - 4. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendseglerausschusses Schleswig-Holstein
 - 5. Entlastung der Mitglieder des Landesjugendseglerausschusses
 - 6. Wahlen zum Landesjugendseglerausschuss
 - 7. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
 - 8. Ort und Datum des nächsten ordentlichen Landesjugendseglertreffens
 - 9. Vorschlag für die Wahl des Landesjugendobmanns
- II Das Landesjugendseglertreffen Schleswig-Holstein besteht aus den Delegierten der Seglerjugend Schleswig-Holstein gemäß § 3 IX, dem Landesjugendseglerausschuss Schleswig-Holstein und dem Landesjugendobmann. Delegierte sind die Vertreter der jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine.
- III Das Landesjugendseglertreffen Schleswig-Holstein findet in jedem Jahr vor oder gleichzeitig mit dem ordentlichen Verbandstag des SVSH statt.

- IV Das Landesjugendseglertreffen Schleswig-Holstein wird vom Landesjugendobmann, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm zu benennenden Stellvertreter, hilfsweise durch das jeweils dienstälteste zur Verfügung stehende Mitglied des Landesjugendseglerausschusses Schleswig-Holstein geleitet.
- V Das Landesjugendseglertreffen Schleswig-Holstein wird vom Landesjugendobmann mit einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Einberufung und die Bekanntmachung von Tagesordnung und Anträgen erfolgen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, per Post oder per E-Mail.
- VI Anträge können nur von den Delegierten der Seglerjugend Schleswig-Holstein und dem Landesjugendseglerausschuss gestellt werden. Anträge müssen fünf Wochen vor dem Landesjugendseglertreffen in der Geschäftsstelle des SVSH per Post oder E-Mail eingegangen sein.
- VII Anträge für das Landesjugendseglertreffen dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie frist- und formgerecht eingereicht worden sind. Auch ohne Einhaltung der Frist können Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Auflösung der Landesseglerjugend, des Landesjugendseglerausschusses oder auf Änderung der Jugendordnung auf dem Landesjugendseglertreffen schriftlich oder mündlich gestellt werden, sofern auf dem Landesjugendseglertreffen nicht mindestens ein Viertel der erschienenen Stimmen widerspricht.
- VIII Die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedsvereins richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins entsprechend der jeweils aktuellsten Auswertung des Landessportverbandes (LSV). Bei Mehrspartenvereinen gilt nur die Zahl der jugendlichen Mitglieder der Segelsparte.
Jeder Verein erhält für jeweils 15 angefangene jugendliche Mitglieder eine Stimme. Verbandsvereine, die zum Stichtag keine jugendlichen Mitglieder an den LSV gemeldet haben, gelten als Vereine ohne jugendliche Mitglieder. Vereine ohne jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- IX Jeder Verbandsverein ist berechtigt, zwei Vertreter seiner jugendlichen Mitglieder als Delegierte gemäß § 3 II zum Landesjugendseglertreffen zu entsenden.
- X Stimmrechtsübertragungen sind nur ungeteilt zulässig. Sie bedürfen einer schriftlichen Vollmacht des stimmübertragenden Vereins.
- XI Das Landesjugendseglertreffen ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse sowie Wahlergebnisse werden in einem Protokoll zusammengefasst.
- XII Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Jugendordnung des SVSH sowie Beschlüsse zur Auflösung der Seglerjugend Schleswig-Holstein erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen und werden wirksam, wenn der Vorstand des SVSH und der Verbandstag des SVSH ihr zustimmen. Für sonstige Beschlüsse genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen.

Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht anwesend.

§4 Landesjugendseglerausschuss Schleswig-Holstein

- I Der Landesjugendseglerausschuss Schleswig-Holstein ist zuständig für alle Angelegenheiten des Jugendsegelns, sofern nach der Satzung des SVSH und der Jugendordnung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Er unterbreitet seine Empfehlungen hierzu und die Empfehlungen und Beschlüsse des Landesjugendseglertreffens dem SVSH zur Entscheidung über die Durchführung. Insbesondere ist er verantwortlich für
- die Förderung des Segelsports in den DSV-Jugendbootklassen und in den Kutterklassen
 - die Förderung der Segelausbildung, des Breitensports und Fahrtensegelns
 - die Förderung von Kooperationen zwischen Schulen und Segelvereinen
 - die Förderung internationaler Jugendarbeit und Jugendbegegnungen im Segelsport
 - die Koordination der Landesjüngsten- und -jugendmeisterschaft
- II Er setzt sich zusammen aus dem Landesjugendobmann, einem weiteren SVSH-Vorstandsmitglied (so möglich dem für den Leistungssport zuständigen) und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- III Der Jugendausschuss kann Ressortposten schaffen oder auflösen. Dies gilt nicht für die Posten des Landesjugendobmanns und des SVSH-Vorstandsmitglieds.
- IV Die Mitglieder des Landesjugendseglerausschusses werden vom Landesjugendseglertreffen gewählt.
- V Die Wahlperiode für die Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht für den Landesjugendobmann und das SVSH-Vorstandsmitglied, deren Wahlperioden in der Satzung des SVSH geregelt werden.
- VI Scheidet ein Jugendausschussmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Posten aus oder wird ein Ressortposten neu geschaffen, so kann der Landesjugendseglerausschuss diesen bis zum nächsten Landesjugendseglertreffen kommissarisch besetzen. Diese Regelung gilt nicht für den Landesjugendobmann und das weitere SVSH-Vorstandsmitglied, die vom SVSH-Verbandstag gewählt werden.
- VII Der Landesjugendobmann ist Vorsitzender des Landesjugendseglerausschusses. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, sooft dies erforderlich ist oder wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies beantragen. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Landesjugendobmann bestimmt. Die Einberufung der Sitzung und die Bekanntmachung einer etwaigen Tagesordnung können formlos, auch per Telefon oder Email, erfolgen. Die Sitzung leitet der Landesjugendobmann oder in Vertretung das andere SVSH-Vorstandsmitglied im Jugendausschuss. Beschlüsse werden in einem Protokoll zusammengefasst.
- VIII Der Landesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§5 Landesjugendobmann

- I Als Mitglied des Vorstandes des SVSH führt er die Geschäfte der Seglerjugend Schleswig-Holstein. Er vertritt gemäß Satzung des SVSH die Seglerjugend Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied des SVSH, das Mitglied des Landesjugendseglerausschusses ist. Im Übrigen hat er die ihm durch diese Jugendordnung zugewiesenen Aufgaben.

- II Der Landesjugendobmann wird auf Vorschlag des Landesjugendseglertreffens vom Verbandstag des SVSH für vier Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich. Seine Wahltermine richten sich nach §16 (3) der Satzung des SVSH.

§6 Geschäftsordnung

Der Landesjugendseglerausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Begriff „Obmann“ umfasst männliche und weibliche Personen.